

BGer 1B 520/2022 vom 12. Oktober 2022

Bundesgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_520_2022

FR: TF 1B 520/2022 du 12 octobre 2022

IT: TF 1B 520/2022 del 12 ottobre 2022

Regeste

Strafverfahren; Prozesskaution | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

A._____ hat mit Eingabe vom 23. August 2022 Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 3. August 2022 erhoben. Mit Verfügung vom 2. September 2022 hat das Obergericht des Kantons Zürich A._____ eine Frist von 30 Tagen angesetzt zur Bezahlung einer Prozesskaution von Fr. 1'800.--, unter der Androhung, bei Säumnis auf die Beschwerde nicht einzutreten. Mit Eingabe vom 1. Oktober 2022 erhebt A._____ Beschwerde gegen diese Verfügung und bringt sinngemäss vor, er sei nicht in der Lage, die Prozesskaution zu leisten. Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Ein Gesuch um Erteilung des Rechts zur unentgeltlichen Prozessführung und damit zum Verzicht auf eine Prozesskaution ist beim Obergericht zu stellen, bei welchem das Beschwerdeverfahren hängig ist. Der Beschwerdeführer hat beim Obergericht kein solches Gesuch gestellt und dieses hat dementsprechend darüber nicht entschieden, weshalb insofern kein kantonale letztinstanzliche Entscheidung und damit kein zulässiges Anfechtungsobjekt vorliegt. Die Beschwerde an das Bundesgericht ist daher offensichtlich unzulässig, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist. Auf die Auferlegung von Gerichtskosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.